Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.10.2026 **Drucksache** 19/**13934**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes
hier: Ausgleich unvermeidbarer Treibhausgase
(Drs. 19/12403)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

‚2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung und der kommunalen Gebietskörperschaften sollen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes geeignete Maßnahmen in die Wege leiten, um spätestens ab dem Jahr 2028 technisch unvermeidbare Treibhausgasemissionen zugunsten des Klimaschutzes auszugleichen. [2]Für die Staatskanzlei und die Staatsministerien gilt Satz 1 bereits ab dem Jahr 2023. [3]Die Ausgleichsmaßnahmen sollen in Deutschland, bevorzugt in Bayern, durchgeführt werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Das Landesamt für Umwelt

1. prüft, bewertet und bestätigt die Eignung von Ausgleichsmaßnahmen nach den in Satz 3 festgelegten Kriterien,
2. vermittelt geeignete Ausgleichsmaßnahmen,
3. entwickelt und regt aktiv Ausgleichsmaßnahmen an und
4. überprüft und verfolgt jährlich die Wirksamkeit der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„[3]Einzuhaltende Kriterien für die Auswahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen sind

1. die Orientierung an ambitionierten Referenzfällen und internationalen Standards bei Entwicklung der Maßnahmen,
2. die Gewährleistung der Wirksamkeit durch Bedingungen der Zusätzlichkeit, Permanenz, Transparenz sowie der Vermeidung von Doppelanrechnungen und Emissionsverlagerungen (Leakage),
3. die ausschließliche Verwendung von zertifizierten Maßnahmen, deren Wirksamkeit durch bereits eingesparte und nicht in der Zukunft liegende Treibhausgasemissionen garantiert wird, und

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

4. solche, die naturschutzfachlich unbedenklich sind.“ ‘

2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.
   b) Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Untersuchungen und Erfahrungen zur Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen haben gezeigt, dass diese nicht immer zwangsläufig zu einer Reduktion der Treibhausgase führen. Ein sorgsamer Umgang mit diesem Instrument ist daher notwendig.

In erster Linie soll der Fokus auf der Vermeidung von anfallenden Treibhausgasemissionen liegen und ein Emissionsausgleich erst dann zum Tragen kommen, wenn dieser technisch alternativlos ist. Hierbei sind die Einhaltung internationaler Standards und Verwendung von Maßnahmen, deren Einsparung nicht erst in der Zukunft liegt, sondern bereits erfolgt ist und dadurch garantiert werden kann, notwendig. Im Sinne der internationalen Klimagerechtigkeit sollen Ausgleichsmaßnahmen auf Projekte vor Ort in Bayern konzentriert sein. Dies erleichtert auch deren Kontrolle.

Es bedarf daher einer Ausweitung der Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt, damit aktiv wirksame Kompensationsmaßnahmen entwickelt und regelmäßig evaluiert werden.